89. Enticheid vom 20. September 1906 in Sachen Elsener.

Arrestbefehl; Unzulässigkeit einer Beschwerde dagegen. — Zustellung der Arresturkunde: Unklarheit darüber, wer als Arrestschuldner in Anspruch genommen werden will; Ungültigkeit des Arrestvollzuges und der darauf gestützten Betreibung.

I. Am 16. Mai 1906 erließ ber Gemeindepräsident von Seelisberg als Arrestbehörde zu Gunsten des Alois Aschwanden, Hosstatt Seelisberg als Arrestgläubigers für eine Forderung von 1589 Fr. 97 Cis. einen Arrestbesehl Kr. 7 gegen "Aschwanden Michael sel. Erben von Hosstatt Seelisberg". Diesen Besehl vollzog das Betreibungsamt Seelisberg am gleichen Tage, indem es von einem in der Waisenlade Seelisberg besindlichen Erbbetrefsnisse den dem Michael Aschwanden seinerzeit angefallenen Anteil mit Arrest belegte. Zur Prosequierung des Arrestes erwirkte der Arrestgläubiger für die Arrestsorberung am 21. Wai einen Zahslungsbesehl Kr. 23 des Betreibungsamtes Seelisberg und zwar ebenfalls gegen "Aschwanden Michael sel. Erben von Hosstatt Seelisberg" als betriebene Schuldner.

Gine Abschrift der Arresturkunde stellte das Amt durch die Post dem Shemann der Rekurrentin, Karl Elsener-Aschwanden in Menzingen zu, indem es in einem beigelegten Begleitschreiben erklärte, die Zustellung erfolge zu Handen sowohl der Shefrau als ihrer Brüder, deren Aufenthalt dem Amte unbekannt sei. Der Zahlungsbesehl wurde laut dem auf dem Schuldnerdoppel bessindlichen Verrichtungszeugnis am 23. Mai 1906 ebenfalls dem Shemann der Frau Klara Essener durch die Post zugestellt.

II. Am 30. Mai 1906 führte Klara Elsener bei der kantonalen Aufsichtsbehörde Beschwerde mit dem Begehren: den Arrestbesehl Nr. 7 und den Zahlungsbesehl Nr. 23 als ungültig zu
erklären resp. auszuheben. Die Beschwerdesührerin machte zunächst
— sub Ziff. 1 der Beschwerdeschrift — geltend, daß es sich um
eine nach Ari. 149 Abs. 5 SchKG gegenüber den Erben des
Michael Aschwanden verjährte Arrestsorderung handle. Sodann
brachte sie — sub Ziff. 2 — an, das Amt habe ungesetzlicher-

weise die Arresturkunde und den Zahlungsbesehl einzig der Beschwerdeführerin zugestellt, während diese nicht etwa die Rechtsevertreterin der Erben Aschwanden sei und nicht einmal genau wisse, wo sich alle ihre Geschwister besinden.

III. Mit einem Entscheide vom 18. August und einem ihn erganzenden Nachtragsentscheid vom 1. September 1906 erkannte bie kantonale Aufsichtsbehörde: 1. Auf die Beschwerde wegen Berspätung ber Frist für die Beftreitung des Arrestgrundes nach Art. 279 Abs. 2 SchRG werde nicht eingetreten. 2. Die Beschwerde werde hinsichtlich der Ziff. 2 der Beschwerde, d. h. hinsichtlich der behaupteten ungesetzlichen Ausfertigung und Auftellung der Arrefturkunde und des Zahlungsbefehles, als unbegründet abgewiesen. In ersterer Beziehung wird barauf abgestellt, daß die fünftägige Ansechtungsfrist bes Art. 279 Abs. 2 versäumt worden fei. Kur ben andern Teil lautet die Begrundung bes Enischeibes geftütt auf den sub I gegebenen Sachverhalt dabin: Am 20. und 21. Mai fei Jakob Afchwanden, ein Bruder der Beschwerbeführerin, in Seelisberg gewesen, die Abschrift bes Arreftbefehles und bas er= wähnte Begleitschreiben mit sich führend, und habe die Absicht tundgegeben, mit bem Gläubiger einen Bergleich abzuschließen, unter dem Hinweis, daß er dazu bevollmächtigt fei. Sodann fei bie Beschwerdeführerin unzweifelhaft und unbeftrittenermaßen ge= setzliche Miterbin der Hinterlassenschaft Michael Aschwanden. Nach all dem werde der Arrest= und der Zahlungsbesehl zu Unrecht als ungesetzlich angefochten.

IV. Mit rechtzeitigem Rekurse hat Frau Klara Elsener ihre Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen.

Die kantonale Aufsichtsbehörde schließt in ihrer Vernehmlassung auf Abweisung des Rekurses.

Die Schuldbetreibung 3- und Konfurstammer zieht in Erwägung:

1. Soweit die Beschwerde sich gegen den Arrestbefehl richtet, den der Nekurzgegner Alois Aschwanden am 16. Mai 1906 von der Arrestbehörde Seelisberg erwirkt hat, sind die Aufsichtsbehörden unzuständig. Denn die Verfügungen der Arrestbehörden unterstehen ihrer Überprüfung nicht. Der Nichteintretensbeschluß, den die Vorinstanz in dieser Beziehung ausgefällt hat, ist deshalb als

folcher richtig, wenn es auch zutreffender gewesen wäre, ihn mit der mangelnden Kompetenz zur Beurteilung der Beschwerde statt mit der Verspätung in der Beschwerdeführung zu begründen.

2. Zuständig bagegen sind die Aufsichtsbehörden zur Prüfung, ob der Bollzug, den das Betreibungsamt Seelisberg dem Arrestbesehl vom 16. Mai gleichen Tages gegeben hat, gesetzesgemäß sei, d. h. ob er nirgends zu einer Verletzung derjenigen Borschriften gesührt habe, deren Beobachtung das Gesetz dem Amt für die Vollziehung von Arresten zur Pflicht macht (vergl. US 31 I Nr. 37 Erw. 1 = Sep.=Ausg. 8 Nr. 17).

In dieser Beziehung nun herrscht Streit darüber, ob die Resturrentin die Zustellung der gegen "Aschwanden Michaels sel. Erben von Hosstatt Seelisderg" lautenden Arresturkunde (Protostoll über den Arrestvollzug) als für sich rechtsverbindlich gelten lassen mußte. Hierbei ist nun vor allem zu sagen, daß über die wirkliche Bedeutung der Arresturkunde und damit notwendig auch des Zustellungsaktes Unklarheit herrscht, soweit es sich um die Frage handelt, wer eigentlich als Arrestschuldner habe angesucht werden wollen.

Mit am meisten Grund wohl konnte man annehmen, man habe es mit einem Arrestverfahren zu tun, das gegen die Geschwister Aschwanden als einzelne Arrestschuldner, darunter die Rekurrentin, gleichzeitig geführt wird; also mit einem Berfahren gegen mehrere Schuldner gemäß Art. 70 Abs. 2 SchKG, in bem die Rekurrentin als "gemeinsame Bertreterin" der übrigen Geschwister im Sinne dieser Bestimmung behandelt murde. Für biefen Fall ware aber zu bemerken, daß aus ben Akten bie Bor= aussehungen für ben Beftand eines Bertretungsverhaltniffes eine rechtsgenügliche Bevollmächtigung ber Refurrentin, die Urfunde für die andern Geschwifter sich zustellen zu laffen - in keiner Weise ersichtlich sind. Damit erweist sich die Zustellung als ungültig, soweit man sie als Kollektivzustellung auffaßt, d. h. als Amtshandlung, die sich gleichzeitg gegen alle Geschwister Uschwanden und insoweit auch gegen die Rekurrentin richtet. Die lettere brauchte sich infolgedeffen namentlich nicht gefallen zu lassen, als Vertreterin ihrer Geschwister behandelt zu werden und konnte durch die darauf gerichteten Magnahmen des Amtes nicht irgendwie verpflichtet werden.

Dagegen schließt bas Gesagte bie Möglichkeit nicht aus, bie erfolgte Zustellung einer Einzelzustellung gleichzuhalten ober fte als folche aufzufassen, b. h. davon auszugehen, sie wolle nur gegenüber ber Rekurrentin erfolgen und nur gegenüber ihr als Arrestschuldnerin rechtsverbindlich sein. Aber auch für biesen Kall und von diesem Gesichtspunkte aus gewürdigt, erscheint die Arrest= urkunde unklar und entspricht sie auch den gesetzlichen Anforde= rungen nicht. Zwar mag ja zu sagen sein, daß die Gigenschaft ber Refurrentin als Erbin des Michael Aschwanden anerkannt ist und feststeht, und daß insoweit sich nichts bagegen einwenden läßt, wenn die Arrefturkunde die Rekurrentin nicht namentlich als in Unspruch zu nehmende Urrestschuldnerin bezeichnet, sondern allgemein von den Erben des Michael Aschwanden spricht. Inbesseichnung - abgesehen bavon, daß fie fich im Sinne der oben erörterten Rollektivzustellung auslegen läßt — in anderer Beziehung Anlaß zu Zweifeln über bie beabsichtigte Bebeutung : sie gibt nämlich ber Möglichkeit Raum, daß das Arrestverfahren sich (statt gegen die mehreren Erben ober die Rekurrentin allein) gegen die Erbmaffe, an der die Refurrentin berechtigt ist, als Partei im Sinne bes Art. 49 SchRG richten will. Dabei ist anderseits auch diese Annahme wiederum unsicher, ba die Arresturkunde nicht von der Erbschaft, sondern von den Erben spricht. Und es ware auch hier das Recht und die Pflicht ber Refurrentin zur Vertretung ber Erbmasse nicht bargetan.

Aus all dem ergibt sich, daß die Rekurrentin, als ihr das Betreibungsamt die Arresturkunde durch die Post zusandte, im Ungewissen darüber sein mußte, welche Bedeutung und Tragweite dieser Zustellung zukomme, und daß die Arresturkunde, soweit sie den Arrestschuldner hinreichend bezeichnen soll, sormell und inhaltslich ungenau und mangelhaft ist. Bei andern Betreibungshandslungen folgt nun freilich aus einer solchen Sachlage nach geltender Praxis (Bergl. Archiv 10 Ar. 25 sub 1 a und AS Sep.=Ausg. 8 Ar. 55 *) noch nicht schlechthin, daß die Handlung als ungültig auszuheben ist, sondern genügt es regelmäßig, wenn

^{*} Ges.-Ausg. 31 I Nr. 88.

⁽Anm. d. Red. f. Publ.)

man bem Betriebenen das Recht zugesteht, eine genauere Abfassung ber zugestellten Urkunde und überhaupt eine bestimmte Erflarung über die Bebeutung bes Buftellungsattes zu verlangen. Anders verhalt es fich aber beim Arrestvollzuge: Bier wird vom Betreibungsbeamten die Partei, gegen die als Schuldner er vorgeht, nicht felbständig (wenn auch auf Grundlage eines Begehrens der Gegenwartei) bestimmt; sondern diese Bestimmung findet er in bem Arreftbefehl bereits vor, ber, um überhaupt eine Bollziehung zu ermöglichen, ausfagen muß, gegen wen als Arreftschuldner der Arrest bewilligt sei und damit die Vollzugshandlungen fich zu richten haben. An diese Angabe des Arrestbefehles hat sich bas Amt für die Vollziehung des Arrestes zu halten und darf sich also namentlich nicht beshalb barüber hinwegfeten, weil ihm ber Arrestgläubiger nachträglich genauere Erklärungen darüber abgibt, gegen wen er bas Arreftverfahren burchgeführt wissen will. Ift nun die genannte Angabe, wie hier, so ungenau und vielbeutig, daß sich Gewisheit über ihren wirklichen Sinn nicht gewinnen läßt, so bleibt dem Amte nichts fübrig, als die Vornahme von Arreftvollzugshandlungen abzulehnen und zwar für so lange, bis ber Arreftgläubiger einen im fraglichen Puntte hinreichend be= ftimmt und flar abgefakten Arrestbefehl beibringt.

Darnach ist der Rekurs bezw. die Beschwerde im ersten Punkte, d. h. soweit es sich um das Arrestversahren handelt, teilweise gutzuheißen: nämlich dem Begehren um Aushebung des "Arrestbeschles" Nr. 7 — worunter die Rekurrentin den eigentlichen Arrestbeschl und dessen durch die Arresturkunde im engern Sinne ausgewiesenen Bollzug versteht — soweit zu entsprechen, daß die Berarrestierung des fraglichen Erbberressnisses durch das Betreibungsamt Seelisderg als derzeit für die Rekurrentin rechtsunwirksam erklärt und die Zustellung der Arresturkunde an sie als ungültig aufgehoben wird.

3. Das Gesagte führt sodann ohne weiteres zur Gutheißung des zweiten Beschwerdes bzw. Rekursbegehrens, das auf Aushebung auch des Zahlungsbesehles Nr. 23 lautet. Dieser Zahlungsbesehl bezweckt die Prosequierung des Arrestes und kann deshalb und nur deshalb vom Betreibungsamte Seelisberg als demjenigen des Arrestortes (Art. 52 SchKG) ausgehen. Er wird also dadurch

hinfällig, daß seine gesetzliche Grundlage — ein für die Returrentin verbindlicher und ihr gültig eröffneter Arrestvollzug am Arrestorte — nicht mehr vorhanden ist.

4. Aus den gemachten Ausführungen ergibt sich endlich von felbst, daß die andern Erben Aschwanden, die im vorliegenden Beschwerdeversahren nicht mitgewirkt haben, durch die streitigen Amtshandlungen des Betreibungsamtes Seelisberg nicht haben rechtlich verpflichtet werden können.

Demnach hat die Schuldbetreibungs = und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird dahin begründet erklärt, daß der Bollzug des Arrestbesehles Nr. 7 und die Zustellung der Arresturkunde als gegenüber der Rekurrentin ungültig erklärt und der Zahlungssehesehl Nr. 23 ausgehoben wird.

90. Entscheid vom 26. September 1906 in Sachen Bodenheimer und Schubarth.

Wechselbetreibung. Betreibung gegen die Kollektivgesellschafter einer falliten Kollektivgesellschaft, gestützt auf ein Akzept der Gesellschaft. Stellung des Betreibungsamtes und der Aufsichtsbehörden. Art. 808, 564, 568 OR.

I. Am 1. August 1906 wurde über die Kollektivgesellschaft Schubarth & Bodenheimer, deren Mitglieder die heutigen Resturenten W. Schubarth und S. Bodenheimer waren, der Konskurs erkannt. Um 4. August erwirkte Thomas Ernst Haller vom Betreibungsamt Baselstadt gegen jeden der Rekurrenten einen Zahlungsbesehl aus Wechselbetreibung (Nr. 12,555 u. 12,556) für einen Forderungsbetrag von 4995 Fr. 50 Cts. Als Forderungsetitel geben die beiden Besehle an: Akzept d. d. 11. Juni 1906 der falliten Firma Schubarth & Bodenheimer im genannten Betrag.

Die Rekurrenten verlangten im Beschwerdewege Aushebung ber zwei Wechselbetreibungen, indem sie anbrachten: Die wechsel= mäßige Verpflichtung tresse nach Art. 808 OR nur solche, die den Wechsel unterzeichnet haben, während er hier nicht von den